



Herisau, 10. Oktober 2006

Gemeinde Heiden

Quartierplan Werdbüchel - Anpassung der Sondernutzungsbestimmungen; Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben des Bauverwalters der Gemeinde Heiden vom 28. September 2006 wird um Genehmigung der Anpassung der Sondernutzungsbestimmungen des oben genannten Planungsinstrumentes ersucht.
2. Beim Quartierplan Werdbüchel handelt es sich um ein Planungsinstrument, welches am 7. Dezember 1993 vom Regierungsrat genehmigt worden ist. Um den heutigen baulichen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind die vorgesehenen Anpassungen der Sondernutzungsbestimmungen notwendig.
3. Das Planungsinstrument wurde dem Vorprüfungsverfahren unterzogen.
4. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Juli bis 11. August 2006. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
5. Die Anpassung der Sondernutzungsbestimmungen wurde am 19. September 2006 vom Gemeinderat erlassen.

B. Erwägungen

1. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planungsinstrumentes gemäss Art. 45 ff des Baugesetzes (bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt damit nichts entgegen.
2. Mit den entsprechenden Anpassungen der Sondernutzungsbestimmungen wird der bestehende Quartierplan Werdbüchel in eine zeitgemässe Form gebracht.
3. Die in der Vorprüfung beanstandeten Punkte sind in den Genehmigungsexemplaren berücksichtigt worden.



4. Aufgrund der Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung kann eine Genehmigung der vorliegenden Quartierplanänderung erteilt werden.

C. Beschluss

1. Die Anpassungen der Sondernutzungsbestimmungen des bestehenden Quartierplans Werdbüchels wird genehmigt (Art. 49 Abs. 2 BauG).
2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 500.00 erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Heiden (restliche Exemplare mit Genehmigungsvermerk)
 - Sekretariat Departement Bau und Umwelt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonales Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Rechnungswesen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: 11. OKT. 2006

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat